

# Schutz vor dem Diebstahl einer Komposition

## Grundlagen

Funktion der GEMA  
Copyright Protection  
Prioritätsnachweis  
Hinterlegung

Immer häufiger befassen sich Komponisten mit dem Problem des Schutzes ihrer geistigen Schöpfung. Dabei taucht nicht selten die Frage nach einer zentralen Registrierung für Kompositionen auf. Gibt es eine solche Zentralstelle für Urheber in Deutschland? Kann die GEMA als die zuständige Verwertungsgesellschaft für Komponisten diese Funktion übernehmen? Sollen und können die Kompositionen durch Hinterlegung geschützt werden? Dieser Beitrag soll etwas Licht ins Dunkel um das Problem des rechtlichen Schutzes von Kompositionen bringen.

## Grundlagen

Sobald eine Band oder ein Musiker eigene Kompositionen aufgenommen hat und noch auf der Suche nach einem Plattenvertrag ist, stellt sich die Frage, ob die fertigen Demo-Bänder ohne Risiko verschickt werden können. Theoretisch besteht nämlich bei der Versendung eigener Kompositionen immer die Möglichkeit, daß man sie wenig später in den Charts hört, nur mit dem kleinen Schönheitsfehler, selbst weder als Komponist noch als ausübender Musiker genannt zu sein.

Wie oft derartige Fälle tatsächlich vorkommen, läßt sich nicht feststellen. Das hängt sehr eng mit der Problematik des rechtlichen Schutzes zusammen. Wenn ein Komponist nachweisen kann, daß sich eine seiner Kompositionen in den Charts befindet (also jemand anderes die Komposition unter eigenem Namen veröffentlicht hat), werden in der Regel außergerichtliche Einigungen angestrebt und auch erreicht. Die Öffentlichkeit erfährt daher nichts von diesen Fällen.

Sollte der Komponist nicht nachweisen können, daß es sich um seine Komposition handelt, entscheidet er sich in der Regel von allein gegen eine gerichtliche Geltendmachung, da schon das Kostenrisiko nicht überschaubar ist. Auch in diesen Fällen erfährt die Öffentlichkeit nichts von dem "Diebstahl" der Komposition.

## Schutz durch die GEMA?

Die Meldung einer Komposition erfolgt bei der GEMA durch Ausfüllen des grünen GEMA-Anmeldebogens für Originalwerke und nicht durch das Einreichen von Tonträgern. Auf dem Formu-

lar werden Angaben zum Namen der Komposition, zur Länge des Musikstücks, zum Komponisten, Texter, Bearbeiter und Verlag gemacht. Die GEMA vergibt dann eine individuelle GEMA-Datenbanknummer, die dieses Werk von anderen abrechnungstechnisch unterscheidet. Ein rechtlicher Schutz resultiert aus dieser Anmeldung nicht, da weder Text noch Melodie bei der GEMA bekannt sind. Auch das Mitschicken von Noten mit der Werkanmeldung führt nicht zu dem beabsichtigten Erfolg einer Art Hinterlegung bei der GEMA. Denn die GEMA vermerkt zwar auf dem Anmeldebogen, daß der Urheber Noten übersandt hat, schickt diese aber postwendend zurück. Im Streitfall kann daher die Urheberschaft an einer Komposition selbst mit Hilfe der GEMA nicht bewiesen werden. Vielmehr gibt sich die GEMA in Streitfällen stets neutral. Wenn zum Beispiel zwei Komponisten nacheinander dasselbe Werk anmelden, weil sie sich nach der Fertigstellung über die individuellen Beteiligungen an ihrem Arbeitsergebnis gestritten haben, wird die GEMA das Werk solange keinem der beiden Komponisten zuordnen, bis nicht einer der beiden seine alleinige Urheberschaft nachgewiesen hat.

## Zentrale Registrierung

Eine zentrale Stelle zur Registrierung von Kompositionen gibt es in Deutschland nicht. Viele Komponisten sprechen mittlerweile von Copyright Protection für ihre Werke, dies ist jedoch ein Instrumentarium aus dem U.S.-amerikanischen Rechtskreis. Dort haben Komponisten die Möglichkeit, ihre Kompositionen beim U.S. Copyright Office in Washington D.C. registrieren zu lassen. Mit dem Antragsformular muß der Komponist zwei Tonträger (Cassette, DAT oder CD) oder Noten in zweifacher Ausfertigung einreichen sowie die Registrationsgebühr von 20 US\$ entrichten. Mit Eingang beim Copyright Office ist die Komposition registriert.

Diese Möglichkeit besteht nach deutschem Urheberrecht jedoch nicht, so daß andere Wege für den Nachweis der Urheberschaft beschritten werden müssen.

## Prioritätsnachweis durch Hinterlegung

Mangels einer solchen zentralen Registrierungsstelle wird in Deutschland auf den sogenannten Prioritätsnachweis zurückgegriffen. Der Urheber eines Werks hinterlegt eine Kopie seiner Komposition auf einem Tonträger oder in Form von Noten bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt. Der Notar erstellt eine Urkunde, auf der genau vermerkt wird, zu welchem Zeitpunkt der Urheber mit welchen Kompositionen zur Hin-

terlegung erschienen ist. Auch der Rechtsanwalt kann die Hinterlegung eines Werks zu einem bestimmten Zeitpunkt bestätigen. Veröffentlicht jemand die Komposition des Urhebers unrechtmäßig unter eigenem Namen, so kann der Komponist jederzeit nachweisen, daß er die Komposition bereits zu einem früheren Zeitpunkt hinterlegt hat. Man kann sozusagen nachweisen, wer von wem geklaut hat.

Die Kosten für die Hinterlegung richten sich bei Notaren in der Regel nach deren Gebührenordnung und sind daher abhängig vom Gegenstandswert der Kompositionen. Da dieser sich oft nur sehr schwer bestimmen läßt, können hier sehr unterschiedliche Kosten anfallen. Bei Rechtsanwälten werden die Hinterlegungen meist zu einem Pauschalpreis pro Tonträger, zum Teil mit einer jährlichen Abgabe verbunden, vorgenommen. Da auch hier die Kosten sehr unterschiedlich sind, empfiehlt sich die vorherige telefonische Anfrage.

Eine weitere, relativ neue Institution, die ebenfalls die Hinterlegung anbietet, ist die WGG Writers Guild in Germany e.V. Dieser Verein gibt Autorinnen und Autoren die Möglichkeit, ihre Werke registrieren zu lassen. Auch dieser Verein kann jedoch nur den Nachweis der Priorität eines Werks führen und ist nicht gleichzusetzen mit dem Copyright Office in den USA. Er bietet jedoch eine Alternative zu den klassischen Hinterlegungsmöglichkeiten bei Notaren und Rechtsanwälten. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt mangels entsprechender Gerichtsentscheidungen noch ungeklärt, ob im Streitfall der Hinterlegung bei der WGG auch die nötige Beweiskraft zukommt.

## Sicherung durch Einschreiben?

Als eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Urheberschaft wird oft das Versenden der Komposition (auf einem Tonträger oder als Noten) per Einschreiben an sich selbst genannt. In den USA ist diese Variante ebenfalls bekannt und wird dort Poor Man's Copyright genannt. Diese Variante spart tatsächlich die Kosten für die Hinterlegung, ist jedoch wegen der vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sehr problematisch. Das Einschreiben kann geöffnet und wieder verschlossen werden und auch das Datum oder ähnliches können gefälscht werden. Die Hinterlegung bei einem Rechtsanwalt oder Notar schließt nachträgliche Veränderungsmöglichkeiten aus, da beide Berufe als Organe der Rechtspflege ein gesteigertes Vertrauen genießen und somit eine höhere Beweissicherheit vor Gericht bieten.

Barbara Berndorff